

Verfahrensablauf

1. Förderanträge nach dieser Richtlinie sind schriftlich an das Stadtplanungsamt zu stellen (Stadt Luckenwalde, Stadtplanungsamt, Amtsleiter Herr Peter Mann, Markt 10, 14943 Luckenwalde, Tel.: 03371/ 672253, E-Mail: bauplanung@luckenwalde.de).
2. Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf der Grundlage einer Kostermittlung, die mit Einreichung des Förderantrages vorzulegen ist.
3. Der Zuschuss wird von der Stadt Luckenwalde auf der Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums durch schriftliche Vereinbarung mit dem Zuwendungsempfänger gewährt. Nach Abschluss der Vereinbarung dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Luckenwalde erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.
4. Auf Antrag kann die Stadt Luckenwalde dem Beginn einer Maßnahme vor Abschluss der Vereinbarung zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
5. Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen städtischen Bediensteten bis zum Abschluss jederzeit zu ermöglichen, die geförderten Projekte in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen einzusehen.
6. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Luckenwalde innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Projekte die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form (Vorlage von Belegen) nachzuweisen. Sind die Kosten geringer als die in der Vereinbarung (gemäß Ziffer 3) zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss durch Änderung der Vereinbarung entsprechend zu reduzieren. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.
7. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.
8. Vorfinanzierungen und Zwischenzahlungen werden nur geleistet, wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
9. Der örtlichen, überörtlichen Rechnungsprüfungsbehörde sowie dem Landesrechnungshof werden in den Fördervereinbarungen Prüfungsrechte eingeräumt.
10. Im Fall des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Fall falscher Angaben des Antragstellers kann die Vereinbarung gemäß Ziffer 3 – auch nach Auszahlung des Zuschusses – durch die Stadt Luckenwalde widerrufen werden. Unberechtigt ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.
11. Dem Letztempfänger der Fondsmittel sind die bei der Weitergabe von Zuwendungen an Dritte zu beachtenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen aufzuerlegen. Hierbei sind neben dieser Richtlinie insbesondere auch § 44 LHO und VV-LHO Brandenburg, die Förderrichtlinie Städtebauförderung des Landes Brandenburg und die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.